

## **Inkrafttreten und Anwendung von Änderungsgesetzen zum Finnischen Einkommensteuergesetz:**

### **30.4.1993/391:**

Dieses Gesetz tritt am 6. Mai 1993 in Kraft.

Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 1993 durchzuführenden Besteuerung angewandt. § 33 Absatz 2 des Gesetzes wird auf Zinsen angewandt, die am Tage seines Inkrafttretens oder danach anfallen.

### **12.11.1993/935:**

Dieses Gesetz tritt am 15. März 1993 in Kraft.

Das Gesetz wird auf Zinsen angewandt, die am Tage seines Inkrafttretens oder danach anfallen.

### **17.12.1993/1235**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1994 in Kraft. Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 1994 durchzuführenden Besteuerung angewandt.

### **30.12.1993/1502:**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 1994 durchzuführenden Besteuerung angewandt. § 42 Absatz 3, § 46 Absatz 2, Einleitungsabsatz von § 49, § 50 Absatz 1, § 58 Absatz 3, § 86 Absatz 2, §§ 123 und 139, § 144 Absatz 5, § 146 Absatz 1, § 149 Absatz 1 und 3, § 151 Absatz 1 sowie § 152 Absatz 2 und 3 werden erstmalig schon bei der für das Jahr 1993 durchzuführenden Besteuerung angewandt und § 82 Absatz 4 bei der für das Jahr 1991 durchzuführenden Besteuerung.

### **28.6.1994/520:**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1994 in Kraft.

Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 1994 durchzuführenden Besteuerung angewandt.

### **28.6.1994/624:**

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1994 in Kraft.

Das Gesetz wird auf Anträge angewandt, die bei seinem Inkrafttreten anhängig sind oder später gestellt werden.

### **8.12.1994/1109:**

Dieses Gesetz tritt zu dem durch Verordnung zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 1995 durchzuführenden Besteuerung angewandt.

**16.12.1994/1223:**

Dieses Gesetz tritt zu dem durch Verordnung zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 1995 durchzuführenden Besteuerung angewandt. (Das Gesetz 1223/1994 ist gemäß Verordnung 1542/1994 am 1.1.1995 in Kraft getreten.)

**29.12.1994/1465:**

Dieses Gesetz tritt am 1. September 1995 in Kraft.

Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 1995 durchzuführenden Besteuerung angewandt. § 48 wird erstmalig bei der für das Jahr 1994 durchzuführenden Besteuerung angewandt.

§ 66 Absatz 3 wird in seiner geänderten Fassung bei der für das Jahr 1994 durchzuführenden Besteuerung auf solche Personaloptionen angewandt, die vor dem 16. September 1994 oder danach ausgeübt wurden. Das Gesetz wird jedoch nicht bei der für das Jahr 1994 durchzuführenden Besteuerung angewandt, falls der Ausübungszeitraum der Personaloption gemäß den ursprünglichen, in Verbindung mit der Emission des Darlehens nach Kapitel 5 des Aktiengesetzes angenommenen oder den vor dem 16. September 1994 geänderten Darlehensbedingungen ganz oder teilweise in das Jahr 1994 fällt. Die ursprünglichen Darlehensbedingungen gelten nicht als erfüllt, wenn eine Veräußerung der Personaloption erlaubt wird oder wenn der Ausübungszeitraum durch einen Beschluss vorverlegt wurde, der vom Vorstand der Körperschaft am 16. September 1994 oder danach auch in dem Fall getroffen wurde, dass dem Vorstand hierfür in den ursprünglichen Darlehensbedingungen eine Vollmacht erteilt worden wäre.

Die Vorschriften des Steuervoraushebungsgesetzes über das Gehalt werden auf die Personaloptionen angewandt, die vor dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes oder danach ausgeübt werden.

**24.2.1995/227:**

Dieses Gesetz tritt am 1. März 1995 in Kraft.

Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 1995 durchzuführenden Besteuerung angewandt. § 54 b wird jedoch erstmalig schon bei der für das Jahr 1993 durchzuführenden Besteuerung angewandt.

**17.3.1995/352:**

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1995 in Kraft.

Das Gesetz wird bei den für die Jahre 1995-1998 durchzuführenden Besteuerungen angewandt.

**1.12.1995/1333:**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

**8.12.1995/1389:**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 1996 durchzuführenden Besteuerung angewandt.

**18.12.1995/1549:**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

§ 10 Ziffer 4 a und 4 b werden auf Leistungen angewandt, die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes oder danach erfolgen.

§§ 68 und 96 werden auf Zahlungen angewandt, die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes oder danach geleistet werden. Auf Beiträge für eine freiwillige Rentenversicherung, die auf einer vor dem 1. September 1995 aufgenommenen Rentenversicherung beruhen und die im Steuerjahr höchstens 15 000 Finnmark betragen, wird jedoch in den für die Jahre 1996 und 1997 durchzuführenden Besteuerungen das 1995 in Kraft befindlich gewesene Gesetz angewandt.

§ 76 Absatz 1 Ziffer 4 wird auf Renten angewandt, die auf Grund eines am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes oder danach getroffenen Rentenbeschlusses gezahlt werden.

§ 77 Absatz 1 wird auf ein Gehalt angewandt, das am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes oder danach auf Grund solcher Auslandsarbeit erlangt wird, die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes oder danach beginnt. Das 1995 in Kraft befindlich gewesene Gesetz wird jedoch in den für die Jahre 1996 und 1997 durchzuführenden Besteuerungen angewandt, falls die Auslandsarbeit

a) im Jahre 1995 oder davor begonnen hat; oder

b) im Jahre 1997 oder davor beginnt und nach einer ausdrücklichen Bestimmung eines zwischen Finnland und dem Staat der Arbeit in Kraft befindlichen Abkommens zur Vermeidung doppelter Besteuerung der Staat der Arbeit ein Gehalt nicht besteuern darf, das aus Arbeiten in Verbindung mit Bau-, Installations- oder Montagetätigkeiten erlangt wird.

Im Übrigen wird das Gesetz erstmalig bei der für das Jahr 1996 durchzuführenden Besteuerung angewandt.

**18.12.1995/1565:**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

§ 122 Absatz 1 wird auf Eigentümerwechsel angewandt, die am 6. Oktober 1995 oder danach erfolgt sind. § 122 Absatz 2 wird auf Anträge angewandt, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig sind.

**18.12.1995/1585**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft und gilt bis Ende des Jahres 1996.

Dieses Gesetz wird auf Gehälter angewandt, die während der Geltungsdauer des Gesetzes gezahlt wurden.

Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes können die zu seinem Vollzug erforderlichen Maßnahmen eingeleitet werden.

**29.12.1995/1734**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 1996 durchzuführenden Besteuerung auf solche Verschmelzungen, Aufspaltungen und solchen Aktientausch angewandt, die am 1. Januar 1996 oder danach erfolgt sind. Auf Antrag des Steuerpflichtigen wird das Gesetz jedoch schon bei der für das Jahr 1995 durchzuführenden Besteuerung auf solche Verschmelzungen, Aufspaltungen, Geschäftstätigkeitsübertragungen und solchen Aktientausch im Sinne von § 52 Absatz 2 Gesetz über die Besteuerung von Einkommen aus Gewerbe angewandt, die am 1. Januar 1995 oder danach erfolgt sind.

Falls ein Antrag auf Vollzug eines Verschmelzungsvertrages spätestens am 3. November 1995 an ein Gericht oder eine andere vorgeschriebene Behörde gestellt wurde, werden auf Antrag des

Steuerpflichtigen abweichend von der Vorschrift des § 52 a über das Verschmelzungsentgelt die bei Inkrafttreten des Gesetzes in Kraft befindlich gewesenen Vorschriften angewandt.

**4.4.1996/227:**

Dieses Gesetz tritt am 15. April 1996 in Kraft.

Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 1996 durchzuführenden Besteuerung angewandt.

**20.6.1996/431:**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1996 in Kraft.

Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 1995 durchzuführenden Besteuerung angewandt.

**29.11.1996/927:**

Dieses Gesetz tritt am 13. Dezember 1996 in Kraft.

Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 1997 durchzuführenden Besteuerung angewandt.

**5.12.1996/996:**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 1997 durchzuführenden Besteuerung angewandt.

**20.12.1996/1126:**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 1997 durchzuführenden Besteuerung angewandt. § 50 wird jedoch erstmalig schon bei der für das Jahr 1993 durchzuführenden Besteuerung angewandt.

Die Vorschriften in § 24 finden auf solche Änderungen der Tätigkeitsform Anwendung, die am 1. Januar 1997 oder danach erfolgt sind. Sofern auf den Steuerpflichtigen im Jahre 1996 die Vorschriften über Ehegatten angewandt wurden und er bei der kommunalen Besteuerung auf Grund von § 101 Absatz 2 und 3 Einkommensteuergesetz Anspruch auf einen Renteneinkommensabzug vom ständigen Renteneinkommen hat, wird sein Renteneinkommensabzug bei der kommunalen Besteuerung so lange gemäß § 101 Absatz 2 und 3 dieses Gesetzes berechnet, wie auf ihn die Vorschriften dieses Gesetzes über Ehegatten auch in dem Falle angewandt werden, dass ihm tatsächlich auf Grund von Erwerbseinkommen im Jahre 1996 kein Renteneinkommensabzug bewilligt worden ist. (23.12.1999/1221)

**19.6.1997/584:**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1997 in Kraft.

Das Gesetz wird auf Schenkungen und andere Veräußerungen angewandt, die am 8. Mai 1997 oder danach erfolgen.

**24.7.1997/707:**

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1997 in Kraft.

Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 1997 durchzuführenden Besteuerung angewandt.

**21.11.1997/1024:**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

§ 77 Absatz 1 wird auf Gehälter angewandt, die am 1. Januar 1998 oder danach erlangt werden. Das 1995 in Kraft befindlich gewesene Gesetz wird jedoch in den für die Jahre 1996-2005 durchzuführenden Besteuerungen angewandt, falls die Auslandsarbeit

a) vor dem Jahre 1996 begonnen hat; oder

b) vor dem Jahre 2006 begonnen hat oder beginnt und in Verbindung mit einer Bau-, Installations- oder Montagetätigkeit steht und nach einer ausdrücklichen Bestimmung eines zwischen Finnland und dem Staat der Arbeit in Kraft befindlichen Abkommens zur Vermeidung doppelter Besteuerung der Staat der Arbeit ein Gehalt nicht besteuern darf, das aus Arbeiten in Verbindung mit Bau-, Installations- oder Montagetätigkeiten erlangt wird. (15.12.2003/1066)

**19.12.1997/1263:**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 1998 durchzuführenden Besteuerung angewandt. § 63 a sowie §§ 92 Ziffer 23 und 24 werden jedoch mit Beginn des Steuerjahres 1997 angewandt.

**30.12.1997/1383:**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Das Gesetz wird auf Ersatzdividenden angewandt, die am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes oder danach erlangt wurden.

**26.6.1998/471:**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.

Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 1999 durchzuführenden Besteuerung angewandt.

**26.6.1998/474:**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.

Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 1999 durchzuführenden Besteuerung angewandt.

**26.6.1998/475:**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.

Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 1999 durchzuführenden Besteuerung angewandt. §§ 53 a und 54 c werden auf Teilhaberdarlehen angewandt, die am 3. April 1998 oder danach aufgenommen wurden.

§ 24 Absatz 4 und § 92 Ziffer 11 werden jedoch mit Beginn des Steuerjahres 1997 angewandt und §§ 53 a, 58 Absatz 7 und 143 Absatz 7 Beginn des Steuerjahres 1998.

**10.7.1998/533:**

Dieses Gesetz tritt am 1. August 1998 in Kraft.

**21.8.1998/677:**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 1999 durchzuführenden Besteuerung angewandt.

**14.12.1998/945:**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Das Gesetz wird auf Eigentümerwechsel angewandt, bei denen der in Absatz 1 genannte Eigentumsanteil am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes oder danach überschritten wird.

§ 122 Absatz 3 wird jedoch auf Anträge angewandt, die bei Inkrafttreten des Gesetzes anhängig sind oder später gestellt werden.

**14.12.1998/954:**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

**18.12.1998/1020:**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Der Zinsvorteil eines Personaldarlehens wird bis zum 30. Juni 1999 gemäß dem von der Bank für Finnland festgestellten Grundzins berechnet, der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes angewandt wurde.

**18.12.1998/1072:**

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1999 in Kraft.

**30.12.1998/1170:**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 1999 durchzuführenden Besteuerung angewandt.

§§ 24 Absatz 4, 31 Absatz 6, 71 Absatz 1 und 143 Absatz 7 werden jedoch mit Beginn des Steuerjahres 1998 angewandt.

Auf vor dem 25. September 1998 abgeschlossene Lebensversicherungsverträge werden die Vorschriften von § 34 in der für das Jahr 1999 durchzuführenden Besteuerung in ihrer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft befindlich gewesenen Fassung angewandt.

**30.12.1998/1171:**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

**5.3.1999/227:**

Dieses Gesetz tritt am 15. März 1999 in Kraft.

Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 1999 durchzuführenden Besteuerung angewandt.

**5.3.1999/229:**

Dieses Gesetz tritt am 15. März 1999 in Kraft. Es wird erstmalig bei der für das Jahr 1999 durchzuführenden Besteuerung angewandt.

Sofern der Steuerpflichtige Einkünfte aus der Ausübung von Sport in Sportlerfonds, auf Trainingskonten oder in andere damit vergleichbare Fonds platziert hat, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in seinem Gebrauch waren und sofern der Steuerpflichtige seine Sportlaufbahn fortsetzt, können die in diesen Fonds befindlichen Mittel nach den Voraussetzungen dieses Gesetzes in einen Trainingsfonds oder in einen Sportlerfonds überführt werden. Die überführten Mittel werden bei Berechnung des Betrages des Sportlereinkommens für das Steuerjahr nicht berücksichtigt. Im Übrigen gelten die früher in Gebrauch gewesenen, in den Fonds befindlichen Mittel als Einkommen des Steuerjahres 2000 oder, wenn die Mittel früher abgehoben werden, als Einkommen des Jahres, in dem sie abgehoben werden.

**29.10.1999/980:**

Dieses Gesetz tritt am 1. November 1999 in Kraft.

Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 1999 durchzuführenden Besteuerung angewandt.

**12.11.1999/1027:**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 2000 durchzuführenden Besteuerung angewandt.

**12.11.1999/1028:**

Dieses Gesetz tritt am 15. März 1999 in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 2000.

Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 1999 durchzuführenden Besteuerung angewandt.

**12.11.1999/1029:**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

**23.12.1999/1218:**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Das Gesetz wird auf Zinsen, die ab dem 1. Juni 2000 und der Zeit danach anfallen, auch in dem Falle angewandt, dass die Zinsen vor dem 1. Juni 2000 gezahlt werden.

Die Altersgrenze in Höhe von 60 Jahren und das Rentenniveau in Höhe von 60 Prozent, die Voraussetzung für das Abzugsrecht von Rentenversicherungsbeiträgen sind, werden auf Versicherungen, die nach dem 23. Juni 1999 aufgenommen wurden mit Beginn des Steuerjahres 1999 angewandt. Andere Änderungen, die den Abzug von Rentenversicherungsbeiträgen betreffen, werden ab dem 1. Januar 2000 auf alle Versicherungen im Sinne dieses Gesetzes angewandt. Auf Rentenversicherungen, die spätestens am 23. Juni 1999 gezeichnet wurden, werden die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Vorschriften zur Altersgrenze in Höhe von 58 Jahren und zum Höchstrentenniveau in Höhe von 66 Prozent in der vor diesem Gesetz in Kraft befindlich gewesenen Fassung angewandt. Eine Rentenversicherung gilt erst dann als aufgenommen, wenn mit der Zahlung der versicherungsvertragsgemäßen Versicherungsprämien begonnen wurde.

**23.12.1999/1220:**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 2000 durchzuführenden Besteuerung angewandt.

**23.12.1999/1221:**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 1997 durchzuführenden Besteuerung angewandt.

**23.12.1999/1222:**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 2000 durchzuführenden Besteuerung angewandt.

**30.12.1999/1343:**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

**30.12.1999/1345:**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft und wird erstmalig bei der für das Jahr 2000 durchzuführenden Besteuerung angewandt.

**26.5.2000/468:**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 2000 durchzuführenden Besteuerung angewandt.

**9.6.2000/530:**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 2000 durchzuführenden Besteuerung angewandt. Auf Aufwandsentschädigungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gezahlt wurden, werden jedoch die bis Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft befindlich gewesenen Vorschriften angewandt.

**24.11.2000/995:**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 2001 durchzuführenden Besteuerung angewandt. Das Gesetz wird auf Arbeiten angewandt, die am Tage seines Inkrafttretens oder danach verrichtet werden.

Bei der für das Jahr 2001 durchzuführenden Besteuerung beträgt der in § 127 a genannte Abzug jedoch höchstens 5 000 Finnmark und wird nur insoweit bewilligt, als der in § 127 b genannte abziehbare Teil der Kosten 500 Finnmark übersteigt.



**15.12.2000/1086:**

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2000 in Kraft.

§ 69 wird erstmalig bei der für das Jahr 2000 durchzuführenden Besteuerung und § 71 bei der für das Jahr 2001 durchzuführenden Besteuerung angewandt.

**21.12.2000/1165:**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 2001 durchzuführenden Besteuerung angewandt.

**21.12.2000/1166:**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

**2.3.2001/196:**

Dieses Gesetz tritt am 1. September 2001 in Kraft. Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 2001 durchzuführenden Besteuerung angewandt.

**29.6.2001/576:**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2001 in Kraft. Dieses Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 2001 durchzuführenden Besteuerung angewandt.

**26.10.2001/860:**

Dieses Gesetz tritt am 1. November 2001 in Kraft.

§ 105 a Absatz 1 wird erstmalig bei der für das Jahr 2001 durchzuführenden Besteuerung angewandt.

**26.10.2001/896:**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 2002 durchzuführenden Besteuerung angewandt.

**13.12.2001/1241:**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

§ 105 a Absatz 2 wird erstmalig bei der für das Jahr 2002 durchzuführenden Besteuerung angewandt.

**13.12.2001/1242:**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

**21.12.2001/1459:**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

**28.12.2001/1515:**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

**3.12.2002/1026:**

Dieses Gesetz tritt am 15. Dezember 2002 in Kraft.

Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 2002 durchzuführenden Besteuerung angewandt.

**20.12.2002/1162:**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

**20.12.2002/1164:**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 2003 durchzuführenden Besteuerung angewandt.

**30.12.2002/1309:**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

**30.12.2002/1360:**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

§ 92 Ziffer 4 wird erstmalig bei der für das Jahr 2002 durchzuführenden Besteuerung angewandt.

**30.12.2002/1361:**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

**27.6.2003/606:**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 2003 durchzuführenden Besteuerung angewandt.

**5.12.2003/1004:**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 2004 durchzuführenden Besteuerung angewandt.

**15.12.2003/1065:**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.  
Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 2004 durchzuführenden Besteuerung angewandt.

**15.12.2003/1066:**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

**24.6.2004/561:**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2004 in Kraft.

§§ 47 Absatz 4, 69 Absatz 4 und 74 Absatz 1 Ziffer 2 werden erstmalig bei der für das Jahr 2004 durchzuführenden Besteuerung angewandt.

§§ 54 Absatz 2 sowie 112 werden erstmalig bei der für das Jahr 2005 durchzuführenden Besteuerung angewandt.

§ 112 a wird auf Vergünstigungen angewandt, die am 1. Januar 2005 oder danach zurück gezahlt wurden oder zurückgefordert wurden.

**30.7.2004/716:**

Dieses Gesetz tritt am 15. August 2004 in Kraft.

Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 2005 durchzuführenden Besteuerung angewandt. Von Dividenden, welche natürliche Personen oder Erbengemeinschaften erlangen sind bei der für das Jahr 2005 durchzuführenden Besteuerung jedoch 57 Prozent steuerbar und 43 Prozent steuerfrei.

**30.7.2004/728:**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 2005 durchzuführenden Besteuerung angewandt. § 47 Absatz 3 wird auf die Veräußerung von Aktien und Anteilen in der Fassung angewandt, die er bis Inkrafttreten dieses Gesetzes hatte, sofern die Erhöhung des Aktienkapitals bis spätestens 31. Dezember 2004 in das Handelsregister eingetragen wurde.

**20.8.2004/772:**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Das Gesetz wird mit den nachstehend geregelten Ausnahmen auf am Tage seines Inkrafttretens oder danach zu zahlende Versicherungsprämien und Renten sowie auf andere auf Grund einer Rentenversicherung gezahlte Leistungen.

Die Prämien einer spätestens am 5. Mai 2004 aufgenommenen freiwilligen individuellen Rentenversicherung werden vom Verdiensteinkommen des Steuerjahres 2005 gemäß den bis Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft befindlich gewesenen Vorschriften abgezogen. Falls das Abzugsrecht einen Nachweis darüber voraussetzt, dass die Voraussetzungen von § 96 Absatz 2 oder 3 des bis Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft befindlich gewesenen Einkommensteuergesetzes erfüllt sind, kann der Steuerpflichtige höchstens den Betrag abziehen, den er im Steuerjahr 2004 hätte abziehen können. Eine Versicherung gilt dann als aufgenommen, wenn mit der Zahlung der versicherungsvertragsgemäßen Prämien begonnen wurde.

Die Altersgrenze in Höhe von 62 Jahren, die Voraussetzung für das Abzugsrecht von Versicherungsbeiträgen ist, wird auf Versicherungen, die am 6. Mai 2004 oder danach aufgenommen wurden mit Beginn des Steuerjahres 2004 angewandt. Auf Versicherungen, die spätestens am 5. Mai 2004 gezeichnet wurden, werden die bis Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft befindlich gewese-

nen Vorschriften zur Altersgrenze in den Steuerjahren 2005-2009 angewandt. Eine Versicherung gilt dann als aufgenommen, wenn mit der Zahlung der versicherungsvertragsgemäßen Prämien begonnen wurde.

Im Steuerjahr 2005 kann der Steuerpflichtige Beiträge einer in Absatz 2 genannten und am 6. Mai 2004 oder danach gezeichneten freiwilligen individuellen Rentenversicherung in einer Höhe von maximal 8 500 Euro abziehen. Hierbei werden in erster Linie die Prämien der zuerst genannten Versicherung abgezogen.

Abweichend von der Regelung in § 34 a sind Renten und andere Versicherungsleistungen, die auf Grund einer spätestens am 5. Mai 2004 gezeichneten freiwilligen individuellen Rentenversicherung im Sinne von § 34 a gezahlt werden insoweit steuerbares Verdiensteinkommen, als die Renten oder Versicherungsleistungen für angefallene Versicherungsersparnisse aus vor Inkrafttreten dieses Gesetzes oder im Steuerjahr 2005 gezahlten Prämien beziehungsweise für den darauf während der Versicherungszeit angefallenen Ertrag gezahlt werden.

In Hinblick auf freiwillige individuelle Rentenversicherungsverträge, die spätestens am 5. Mai 2004 gezeichnet wurden muss die Versicherungsgesellschaft auf Aufforderung durch die Steuerbehörde Angaben über den Betrag der Versicherungsersparnisse, das Anwachsen der Ersparnisse sowie die aus diesen Ersparnissen gezahlten Renten und sonstige für die Besteuerung erforderliche Angaben erteilen.

Sofern der Steuerpflichtige spätestens am 5. Mai 2004 eine individuelle freiwillige Rentenversicherung gezeichnet hat und die Versicherungsprämien nach dem Jahr 2005 gezahlt wurden und Absatz 5 deshalb nicht angewandt werden kann, weil die in Absatz 6 genannten Angaben nicht zuverlässig erlangt wurden, wird die auf Grund der Versicherung gezahlte Rente auf Grund des erlangten Nachweises im Schätzungswege in Verdienst- und Kapitaleinkommen aufgeteilt.

Ab Beginn des Steuerjahres 2005 werden die Vorschriften, die bis Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft befindlich gewesen sind, auf ein kollektives Zusatzrentenarrangement angewandt, sofern der Steuerpflichtige am 5. Mai 2004 einem kollektives Zusatzrentenarrangement unterfallen ist, das vom Arbeitgeber organisiert wurde.

Die Altersgrenze gemäß § 54 d Absatz 2, die Voraussetzung für eine Anwendung von § 68 Absatz 2 ist, wird auf Versicherungen, die am 6. Mai 2004 oder danach aufgenommen wurden angewandt. Auf Versicherungen, die spätestens am 5. Mai 2004 gezeichnet wurden, werden die bis Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft befindlich gewesenen Vorschriften zur Altersgrenze angewandt.

Die Vorschriften dieses Gesetzes über die Prämien einer obligatorischen Rentenversicherung und die auf dieser Grundlage gezahlten Renten finden Anwendung auf die Abzugsfähigkeit von Prämien für zusätzlichen Versicherungsschutz im Sinne des Rentengesetzes für registrierte Unternehmer und des Rentengesetzes für landwirtschaftliche Unternehmer sowie auf die Besteuerung von Renten, die auf Grund von solchen Versicherungen gezahlt werden.

Prämien einer vor dem 1. Januar 2005 gezeichneten freiwilligen individuellen Rentenversicherung sind abzugsfähig unbeschadet dessen, dass die Versicherung nach dem Versicherungsvertrag auch auf Grund der Arbeitslosigkeit des Ehegatten des Versicherten zurückgekauft werden kann. Die Regelung in § 34 a Absatz 4 wird hierbei nicht angewandt. Die Versicherung gilt dann als aufgenommen, wenn mit der Zahlung der versicherungsvertragsgemäßen Prämien begonnen wurde. (21.12.2004/1233)

#### **21.12.2004/1233:**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 2005 durchzuführenden Besteuerung angewandt.

#### **30.12.2004/1273:**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 2005 durchzuführenden Besteuerung angewandt.

**30.12.2004/1275:**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 2005 durchzuführenden Besteuerung angewandt.

**30.12.2004/1288:**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

**28.1.2005/40:**

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2005 in Kraft und wird erstmalig bei der für das Jahr 2005 durchzuführenden Besteuerung angewandt.

**20.5.2005/334:**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2005 in Kraft.

Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 2004 durchzuführenden Besteuerung angewandt.

**10.6.2005/409:**

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2005 in Kraft.

Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 2005 durchzuführenden Besteuerung angewandt.

Bei Berechnung des zu einem Studiendarlehensabzug berechtigenden Studiendarlehensbetrag im Sinne von § 127 d Absatz 2 werden Studiendarlehen berücksichtigt, die für Hochschulstudien abgehoben wurden, die am 1. August 2005 und danach begonnen wurden.

**15.7.2005/528:**

Dieses Gesetz tritt am 20. Juli 2005 in Kraft.

**15.7.2005/558:**

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2005 in Kraft.

Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 2006 durchzuführenden Besteuerung angewandt.

**15.7.2005/564:**

Dieses Gesetz tritt am 15. August 2005 in Kraft.

Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 2006 durchzuführenden Besteuerung angewandt.

**23.9.2005/770:**

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft.

**4.11.2005/858:**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 2006 durchzuführenden Besteuerung angewandt.

**9.12.2005/968:**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 2006 durchzuführenden Besteuerung angewandt.

**22.12.2005/1088:**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 2006 durchzuführenden Besteuerung auf solche Zahlungen angewandt, die nach Inkrafttreten des Gesetzes geleistet wurden.

**22.12.2005/1115:**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 2006 durchzuführenden Besteuerung angewandt.

**22.12.2005/1128:**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 2006 durchzuführenden Besteuerung angewandt.

**22.12.2005/1136:**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

**22.12.2005/1143:**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Die Änderungen von § 123 Absatz 1 und § 136 Absatz 1 werden erstmalig bei der für das Jahr 2006 durchzuführenden Besteuerung angewandt. Im Übrigen wird das Gesetz erstmalig bei der für das Jahr 2007 durchzuführenden Besteuerung angewandt.

**22.12.2005/1155:**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 2006 durchzuführenden Besteuerung angewandt.

**29.12.2005/1227:**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Dieses Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 2005 durchzuführenden Besteuerung angewandt. Dieses Gesetz wird auch auf eine Arbeit angewandt, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen hat. Falls die Arbeit an einer speziellen Arbeitsstätte vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen hat, werden bei der Besteuerung des Steuerpflichtigen auf seinen Antrag die bis Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft befindlich gewe-

senen Vorschriften angewandt, sofern sie zu einem für den Steuerpflichtigen günstigeren Endergebnis führen als die Anwendung dieses Gesetzes.

**8.12.2006/1097:**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

**22.12.2006/1216:**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

**22.12.2006/1218:**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 2007 durchzuführenden Besteuerung angewandt. § 127 a Absatz 3 wird erstmalig schon bei der für das Jahr 2006 durchzuführenden Besteuerung angewandt.

**22.12.2006/1223:**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Das Gesetz wird erstmalig auf Gehaltseinkünfte angewandt, die am 1. Januar 2007 oder danach erlangt wurden.

**29.12.2006/1425:**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 2007 durchzuführenden Besteuerung angewandt. Das Gesetz wird auf Aufspaltungen angewandt, die am 1. Januar 2007 oder danach erfolgt sind. § 123 Absatz 1 wird in seiner bis Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft befindlich gewesenen Fassung angewandt, wenn der Aufspaltungsplan bei einer Aufspaltung im Handelsregister vor dem 1. Januar 2007 eingetragen wurde.

**9.2.2007/162:**

Dieses Gesetz tritt zu dem durch Verordnung des Staatsrates zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Das Gesetz wird erstmalig bei der Besteuerung desjenigen Steuerjahres angewandt, in dem das Gesetz in Kraft getreten ist.

**30.3.2007/337:**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

**13.4.2007/452:**

Dieses Gesetz tritt am 1. September 2007 in Kraft.

**11.5.2007/545:**

**aufgehoben** durch Gesetz vom 29.12.2011/1520

**2.11.2007/955:**

Dieses Gesetz tritt am 9. November 2007 in Kraft.

**7.12.2007/1141:**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 2008 durchzuführenden Besteuerung angewandt. Im Jahre 2008 beträgt der volle Betrag des in § 105 dieses Gesetzes geregelten Studiengeldabzuges 2 300 Euro, höchstens jedoch den Betrag des Studiengeldes.

**11.4.2008/202:**

Dieses Gesetz tritt am 16. April 2008 in Kraft und ist bis zum 31. März 2009 in Kraft.

Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 2008 durchzuführenden Besteuerung angewandt.

**18.7.2008/530:**

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2008 in Kraft.

**19.12.2008/946:**

(29.12.2011/1517) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. § 98 a ist bis zum 31.12.2012 in Kraft.

Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 2009 durchzuführenden Besteuerung angewandt. § 98 a wird jedoch ausschließlich in der Besteuerung für die Jahre 2009 bis 2012 angewandt.

**30.12.2008/1078:**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 2009 durchzuführenden Besteuerung angewandt.

**30.12.2008/1085:**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Der vorübergehend in das Gesetz eingefügte § 43 a ist bis zum 31. Dezember 2009 in Kraft. Die vorübergehend in das Gesetz eingefügten §§ 43 b Absatz 1 und 43 c sind bis zum 31. Dezember 2011 in Kraft und § 43 b Absatz 2 und 3 bis zum 31. Dezember 2013.

§ 55 Absatz 2 und 3 werden erstmalig bei der für das Jahr 2008 durchzuführenden Besteuerung angewandt. Forstabzüge für Waldgrundstücke, die vor dem 1. Januar 2008 veräußert wurden, werden nicht berücksichtigt, wenn der Höchstbetrag gemäß § 55 Absatz 2 bestimmt wird.

**24.4.2009/275:**



Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2009 in Kraft.

**15.5.2009/329:**

Dieses Gesetz tritt am 22. Mai 2009 in Kraft.

Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 2008 durchzuführenden Besteuerung angewandt. Als einen in der Besteuerung nicht abbeschriebenen Betrag von solchen langfristigen Ausgaben im Sinne von § 24 Gesetz über die Besteuerung von Einkommen aus Gewerbetätigkeit und von Ausgaben für die Anschaffung von Anlagevermögen im Sinne von Teil III Abschnitt 3 des Gesetzes, welchen die Ekokem Oy Ab zu Beginn des Steuerjahres 2008 hatte und als Wert des sonstigen Vermögens gilt hinsichtlich des am 31. Dezember 2007 abgelaufenen Geschäftsjahres der Buchführungswert des Vermögens gemäß dem Jahresabschluss.

**29.5.2009/353:**

Dieses Gesetz tritt am 4. Juni 2009 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2011 in Kraft.

Das Gesetz wird bei der Besteuerung für die Steuerjahre 2009-2011 angewandt.

**29.5.2009/366:**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 2010 durchzuführenden Besteuerung angewandt.

**26.6.2009/469:**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

Das Gesetz wird auf Dividenden angewandt, die am 1. Januar 2010 oder danach abgehoben werden können.

**22.12.2009/1208:**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Auf Schulungstagegelder im Sinne des Gesetzes über die Sicherung des Auskommens von Arbeitslosen (1290/2002) und auf Schulungsbeihilfen und Verdienstbeihilfen im Sinne des Gesetzes über öffentlichen Arbeitskraftservice (1295/2002), die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligt wurden, werden die bis Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft befindlich gewesenen Vorschriften angewandt.

**22.12.2009/1248:**

Dieses Gesetz tritt zu dem durch Verordnung des Staatsrates zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft. § 48 Absatz 8 ist bis zum 31. Dezember 2010 in Kraft.

**22.12.2009/1251:**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 2010 durchzuführenden Besteuerung angewandt, jedoch in der Weise, dass §§ 67 und 96 Absatz 5 schon in der Besteuerung für das Jahr 2009 angewandt werden.

#### **22.12.2009/1321:**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Die für die Durchsetzung des Gesetzes erforderlichen Maßnahmen können schon vor seinem Inkrafttreten eingeleitet werden.

#### **22.12.2009/1365:**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

§ 124 a ist bis zum 31. Dezember 2011 in Kraft.

#### **29.12.2009/1736:**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 2010 durchzuführenden Besteuerung angewandt.

#### **29.12.2009/1741:**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Das Gesetz wird mit den nachstehend geregelten Ausnahmen auf Rentenversicherungsprämien und Renten sowie andere auf Grund einer Rentenversicherung gezahlte Leistungen angewandt, die am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes und danach gezahlt werden. Die Vorschriften über Risikolebensversicherungen werden auf Versicherungen angewandt, die in Verbindung mit einer am 18. September 2009 oder danach gezeichneten Rentenversicherung stehen. Eine Versicherung gilt dann als aufgenommen, wenn mit der Zahlung der versicherungsvertragsgemäßen Versicherungsprämien begonnen wurde.

Die in § 54 d Absatz 2 Ziffer 1 geregelte Altersgrenze, die Voraussetzung für das Abzugsrecht von Rentenversicherungsbeiträgen ist, wird auf Versicherungen, die am 18. September 2009 oder danach aufgenommen wurden, mit Beginn des Steuerjahres 2009 angewandt.

Abweichend von der Regelung in § 34 a sind Renten, die auf einer freiwilligen individuellen und von einer natürlichen Person gezeichneten Rentenversicherung beruhen und andere Versicherungsleistungen sowie die durch Rückkauf erlangten Beträge ebenso wie Leistungen, die auf einem Langzeitsparvertrag im Sinne von § 54 d beruhen, insoweit steuerbares Verdiensteinkommen, als sie auf Grund von Zahlungen, die vom Verdiensteinkommen abgezogen wurden beziehungsweise auf Grund des auf diese Zahlungen entfallenen Ertrages angefallen sind.

Auf Versicherungen, die spätestens am 17. September 2009 aufgenommen wurden, wird in den Steuerjahren 2010-2016 die Altersgrenze gemäß den Vorschriften angewandt, die bis Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft befindlich gewesen sind. Auf die Abzugsfähigkeit der Prämien finden im Übrigen die Vorschriften Anwendung, die bis Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft befindlich gewesen sind.

Auf Renten, die auf einer Versicherung beruhen, die spätestens am 17. September 2009 gezeichnet wurde und auf andere Leistungen wird statt § 34 b Absatz 1 der bis Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft befindlich gewesene § 34 a Absatz 4 angewandt.

§ 68 Absatz 2 wird auf Versicherungen angewandt, die am 18. September 2009 oder danach gezeichnet wurden. Auf Versicherungen, die vom Arbeitgeber für einen Arbeitnehmer spätestens am 17. September 2009 aufgenommen wurden, werden die Vorschriften angewandt, die bis Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft befindlich gewesen sind.

**11.6.2010/504:**

Dieses Gesetz tritt am 1. September 2010 in Kraft.

**30.12.2010/1410**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 2011 durchzuführenden Besteuerung angewandt. § 50 Absatz 1 wird jedoch erstmalig auf Verluste angewandt, die im Steuerjahr 2010 entstanden sind.

**30.12.2010/1415**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

**17.6.2011/772**

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2011 in Kraft.

**29.12.2011/1515**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 2012 durchzuführenden Besteuerung angewandt.

Die §§ 124 a und 124 c des Gesetzes sind bis zum 31. Dezember 2012 in Kraft und werden bei der für das Jahr 2012 durchzuführenden Besteuerung angewandt.

Die §§ 58 b und 124 b des Gesetzes sind bis zum 31. Dezember 2013 in Kraft. § 58 b wird bei der Besteuerung der Steuerjahre 2012 und 2013 und § 124 b bei der Besteuerung des Steuerjahres 2013 angewandt.

**29.12.2011/1517**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

**29.12.2011/1520**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

**11.5.2012/219**

Dieses Gesetz tritt am 15. Mai 2012 in Kraft.

Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 2012 durchzuführenden Besteuerung angewandt.

**29.6.2012/383**

Dieses Gesetz tritt am 29. Juni 2012 in Kraft.

#### **31.8.2012/489**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

§ 124 b ist bis zum 31. Dezember 2013 in Kraft und wird bei der für das Jahr 2013 durchzuführenden Besteuerung angewandt.

#### **14.12.2012/774**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

#### **14.12.2012/785**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 2013 durchzuführenden Besteuerung angewandt. § 127 b des Gesetzes wird jedoch auf eine Arbeit angewandt, die im Jahre 2007 oder danach verrichtet wurde.

#### **14.12.2012/787**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

#### **14.12.2012/788**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2013 in Kraft.

#### **14.12.2012/792**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Auf eine vor Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossene freiwillige individuelle Rentenversicherung und einen vor Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossenen Langzeitparvertrag werden die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes in Kraft befindlich gewesenen Vorschriften angewandt. Eine Versicherung und ein Langzeitparvertrag gelten als abgeschlossen, wenn die Zahlung von Beiträgen gemäß dem Versicherungsvertrag oder dem Langzeitparvertrag begonnen wurde.

Auf ein kollektives Zusatzrentenarrangement werden die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes in Kraft befindlich gewesenen Vorschriften angewandt, sofern der Steuerpflichtige bei Inkrafttreten des Gesetzes in ein vom Arbeitgeber organisiertes kollektives Zusatzrentenarrangement einbezogen war.

#### **21.12.2012/878**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Bei Einlegung einer Beschwerde gegen einen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangenen Beschluss finden die bis Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft befindlich gewesenen Vorschriften Anwendung.

**28.12.2012/929**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

**28.12.2012/990:**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

§ 124a des Gesetzes ist bis zum 31. Dezember 2015 in Kraft.

**9.8.2013/575:**

Dieses Gesetz tritt am 12. August 2013 in Kraft. Das Gesetz wird jedoch schon ab 1. Juli 2013 angewandt.

**30.12.2013/1235**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

**30.12.2013/1237**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 2014 durchzuführenden Besteuerung angewandt. Falls ein Beschluss über die Änderung des Geschäftsjahres einer Körperschaft am 21. März 2013 oder später dahingehend gefasst wurde, dass das Steuerjahr der Körperschaft nicht im Jahre 2013 endet beziehungsweise dass das im Jahre 2014 endende Steuerjahr im Jahre 2013 nach dem 21. März begonnen hat, beträgt der Einkommensteuersatz der Körperschaft bei der für das Jahr 2014 durchzuführenden Besteuerung gleichwohl 24,5 Prozent.

Das Gesetz findet Anwendung auf eine am 1. Januar 2014 oder später erfolgte Ausschüttung von Mitteln aus Rücklagen des freien Eigenkapitals. Insoweit, als die Ausschüttung Kapitalanlagen einschließt, die vor Inkrafttreten des Gesetzes vorgenommen wurden, finden § 33 b Absatz 6 sowie §§ 45 a und 46 a erstmalig Anwendung auf eine Ausschüttung, die am 1. Januar 2016 erlangt wurde.

**30.12.2013/1246**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft. § 92 Ziffer 14 des Gesetzes sowie § 127 d Absatz 1 und Absatz 2 treten jedoch am 1. August 2014 und § 58 Absatz 1 und Absatz 2 am 1. Januar 2015 in Kraft.

§ 48 a des Gesetzes ist bis zum 31. Dezember 2014 in Kraft.

Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 2014 durchzuführenden Besteuerung angewandt, dies jedoch dahingehend, dass § 92 Ziffer 16 schon bei der für das Jahr 2013 durchzuführenden Besteuerung angewandt wird und § 48 a bei den für die Jahre 2013 und 2014 durchzuführenden Besteuerungen angewandt wird.

**30.12.2013/1254**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

**12.12.2014/1086**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

§ 58 b und § 126 a des Gesetzes sind bis zum 31. Dezember 2017 in Kraft.

Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 2015 durchzuführenden Besteuerung angewandt, dies jedoch dahingehend, dass § 58 Absatz 2 erstmalig bei der für das Jahr 2018 durchzuführenden Besteuerung angewandt wird. § 58 b des Gesetzes wird bei den für die Jahre 2015 bis 2017 durchzuführenden Besteuerungen angewandt.

**12.12.2014/1090**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 2015 durchzuführenden Besteuerung angewandt.

**30.12.2014/1399**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 2015 durchzuführenden Besteuerung angewandt.

**30.12.2014/1404**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 2015 durchzuführenden Besteuerung angewandt.

Auf eine Überführung von Mitteln, die sich bei Inkrafttreten des Gesetzes im Sicherheitsfonds des Staates befinden, finden die bis Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft befindlich gewesenen Vorschriften Anwendung.

**30.12.2014/1408**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

**20.3.2015/299**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 2016 durchzuführenden Besteuerung angewandt.

**22.5.2015/654**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 2016 durchzuführenden Besteuerung angewandt.

#### **17.12.2015/1546**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. § 58 b des Gesetzes bleibt bis zum 31. Dezember 2018 in Kraft.

Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 2016 durchzuführenden Besteuerung angewandt, dies jedoch dergestalt, dass 58 Absatz 2 erstmalig bei der für das Jahr 2019 durchzuführenden Besteuerung angewandt wird. § 58 b des Gesetzes wird bei der für die Jahre 2016–2018 durchzuführenden Besteuerung angewandt.

§ 50 Absatz 1 wird auf Veräußerungsverluste angewandt, die im Steuerjahr 2016 und später entstanden sind.

#### **29.6.2016/530**

Dieses Gesetz tritt am 4. Juli 2016 in Kraft.

Das Gesetz wird ab 1. Januar 2016 angewandt.

#### **9.9.2016/776**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Bei einer Beschwerde gegen einen Beschluss der Steuerverwaltung, der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen ist, finden die bis Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft befindlich gewesenen Vorschriften Anwendung.

#### **21.12.2016/1293**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

#### **21.12.2016/1318**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 2017 durchzuführenden Besteuerung angewandt. Ein Anspruch auf einen Waldschenkungsabzug entsteht, sofern die Schenkung am 1. Januar 2017 oder danach erfolgt ist.

**21.12.2016/1321**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 2017 durchzuführenden Besteuerung angewandt.

**21.12.2016/1323**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 2017 durchzuführenden Besteuerung angewandt.

**29.12.2016/1478**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

**29.12.2016/1480**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

**29.12.2016/1510**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 2017 durchzuführenden Besteuerung angewandt.

§ 96 a des Gesetzes wird angewandt, falls der Steuerpflichtige am 1. Januar 2013 oder danach einer vom Arbeitgeber organisierten zusätzlichen Rentenvorsorge unterfallen ist.

**29.12.2016/1529**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft und ist in Kraft bis zum 31. Dezember 2018.

**29.12.2016/1532**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 2017 durchzuführenden Besteuerung angewandt.

**13.1.2017/5**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.



#### **14.12.2017/876**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 2018 durchzuführenden Besteuerung angewandt. § 72 a des Gesetzes wird auch auf Arbeitstätigkeiten angewandt, die vor Inkrafttreten des Gesetzes begonnen haben.

#### **19.12.2017/955**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

#### **12.1.2018/13**

Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 2018 in Kraft. § 1 Absatz 2 des Gesetzes tritt jedoch erst am 1. November 2019 in Kraft.

§ 82 des Gesetzes wird erstmalig bei der für das Jahr 2019 durchzuführenden Besteuerung angewandt. § 112 des Gesetzes wird erstmalig bei der für das Jahr 2018 durchzuführenden Besteuerung angewandt.

#### **24.8.2018/766**

Dieses Gesetz tritt am 1. September 2018 in Kraft. Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 2018 durchzuführenden Besteuerung angewandt.

#### **23.12.2018/1006**

Das Inkrafttreten dieses Gesetzes wird gesondert durch Gesetz geregelt.\*

(\*Das Gesetz ist am 1.1.2019) in Kraft getreten.)

#### **14.12.2018/1116:**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 2019 durchzuführenden Besteuerung angewandt.

#### **19.12.2018/1239:**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

#### **8.2.2019/178:**

Dieses Gesetz tritt am 15. Februar 2019 in Kraft.

Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 2020 durchzuführenden Besteuerung angewandt.

**15.3.2019/292:**

Dieses Gesetz tritt am 20. März 2019 in Kraft.

Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 2019 durchzuführenden Besteuerung angewandt. Auf beschränkt steuerpflichtige Kommanditisten von vor Inkrafttreten dieses Gesetzes registrierten Kommanditgesellschaften, die Kapitalinvestitionstätigkeiten ausüben, wird § 9 Absatz 5 jedoch erstmalig bei der für das Jahr 2024 durchzuführenden Besteuerung angewandt. Bis zu diesem Zeitpunkt finden die Vorschriften Anwendung, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Geltung hatten.

**15.3.2019/309:**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2020 in Kraft. (7.6.2019/727)

§ 120 Absatz 3 dieses Gesetzes wird auf am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes nicht abgezogene Verluste aus sonstiger Tätigkeit im Sinne von § 120 Absatz 1 angewandt.

Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 2020 durchzuführenden Besteuerung angewandt.

**12.4.2019/528:**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 2020 durchzuführenden Besteuerung angewandt.

Was bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes in § 20 Absatz 1 Einkommensteuergesetz über Investitionsfonds bestimmt wird, wird bei der für das Jahr 2019 durchzuführenden Besteuerung auf Spezialinvestitionsfonds angewandt.

**26.4.2019/593:**

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2019 in Kraft.

**7.6.2019/727:**

Dieses Gesetz tritt am 14. Juni 2019 in Kraft.

**7.6.2019/732:**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. § 81 des Gesetzes ist jedoch am 31. Dezember 2019 in Kraft.

Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 2020 durchzuführenden Besteuerung angewandt.

Auf Leistungen, die aufgrund eines vor dem 1. Januar 2020 geschlossenen Vertrages über eine Rentenversicherung gezahlt werden und Renten, die aufgrund eines sonstigen entgeltlichen Erwerbgrundes im Sinne von § 81 vor dem 1. Januar 2020 erlangt werden, finden die Vorschriften Anwendung, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Geltung hatten. § 34 Absatz 6 und 7 finden jedoch auch auf Leistungen Anwendung, die aufgrund eines früher geschlossenen Vertrages erfolgen.

**19.12.2019/1393:**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. Auf Sachbezüge, die vor Inkrafttreten des Gesetzes gewährt werden, finden die Vorschriften Anwendung, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Geltung hatten.

**30.12.2019/1557:**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. § 58 b dieses Gesetzes ist bis zum 31. Dezember 2022 in Kraft.

Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 2020 durchzuführenden Besteuerung angewandt. § 58 b dieses Gesetzes wird bei den für die Jahre 2020 bis 2022 durchzuführenden Besteuerungen angewandt.

**30.12.2019/1570:**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 2020 durchzuführenden Besteuerung angewandt.

**30.12.2019/1574:**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und bleibt bis zum 31. Dezember 2027 in Kraft.

**30.12.2019/1579:**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Das Gesetz wird erstmalig bei der für das Jahr 2020 durchzuführenden Besteuerung angewandt.

*Huomautus*

*Tekijänoikeudet näillä sivuilla esitettyyn käännökseen kuuluvat Joachim Reimersille. Kaikki oikeudet pidätetään. Pyrin varmistamaan tietojen paikkansapitävyyden niin hyvin kuin mahdollista mutta en takaa, että esitetty tieto on virheetöntä, täydellistä tai ajantasaista. Sivuilta löytyvät tiedot eivät ole oikeudellisia tai muitakaan neuvoja. En vastaa toimenpiteistä, joihin on ryhdytty tai jätetty ryhtymättä näiden sivujen tietojen nojalla.*

*Hinweis*

*Die Urheberrechte an der vorstehenden Übersetzung stehen Joachim Reimers zu. Alle Rechte vorbehalten. Trotz größtmöglicher Sorgfalt wird keine Haftung für Fehler, Unvollständigkeit oder mangelnde Aktualität übernommen. Die Angaben auf diesen Seiten stellen weder eine rechtliche Beratung noch eine Beratung sonstiger Art dar. Es wird keine Haftung für Handlungen oder Unterlassungen übernommen, die auf Grund des Inhalts dieser Seiten erfolgen.*